

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Neukonstituierung des Integrationsbeirats auf Landesebene zugleich Stellungnahme des Senats zu dem Ersuchen der Bürgerschaft vom 2. September 2020 „Teilhabe erhöhen – Hamburger Integrationsbeirat stärken und mit den Bezirken verzahnen“ (Drucksache 22/1120)

1. Anlass

Die Amtsperiode des Integrationsbeirates ist grundsätzlich an die Dauer der Legislaturperiode geknüpft. Der Integrationsbeirat auf Landesebene soll auch in dieser Legislaturperiode neu konstituiert werden.

Die Bürgerschaft hat den Senat mit Beschluss der Drucksache 22/1120 am 2. September 2020 hierzu ersucht,

- „1. bei der Neuaufstellung des Integrationsbeirats für die 22. Wahlperiode darauf zu achten, dass eine stärkere Verzahnung zwischen Landes- und Bezirksebene verwirklicht werden kann und das Gremium in seiner Unabhängigkeit und öffentlichen Wahrnehmbarkeit gestärkt wird,
2. bei der Neuaufstellung des Integrationsbeirats die Erfahrungen und Wünsche des Beirats aus der 21. Wahlperiode zu berücksichtigen,
3. zu prüfen, ob und unter welchen Voraussetzungen den Mitgliedern des Beirats eine Aufwandsentschädigung für ihre ehrenamtliche Tätigkeit ermöglicht werden kann,

4. zu prüfen, ob und wie die rechtlichen Voraussetzungen für die Arbeit des Integrationsbeirats weiterentwickelt werden können oder müssen,
5. der Bürgerschaft bis zum 31. Dezember 2020 über das Ergebnis seiner Bemühungen zu berichten.“

Der Senat kommt mit dieser Drucksache dem genannten Ersuchen der Bürgerschaft nach. Darüber hinaus sind in die konzeptionelle Weiterentwicklung des Integrationsbeirats die Erfahrungen und Einschätzungen der Mitglieder des Integrationsbeirates der letzten Legislaturperiode (siehe Drucksache 21/19542) sowie eine intensive Diskussion mit den Bezirksämtern eingeflossen.

2. Ausgangslage und zukünftige Veränderungen

Die Vielfalt der in Hamburg lebenden Menschen ist eine Bereicherung und bietet viele Chancen für die gesellschaftliche Entwicklung unserer Stadt. Die Förderung der Partizipation und die Durchsetzung der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit und ohne Migrationshintergrund in allen Bereichen des sozialen, ökonomischen, kulturellen, politi-

schen und gesellschaftlichen Lebens ist dem Senat ein wichtiges Anliegen. Der Integrationsbeirat auf Landesebene setzt sich ebenfalls dafür ein, dass Jede und Jeder zu unserer Stadt dazugehört und uneingeschränkt an allen Bereichen des Lebens in Hamburg teilhaben kann, wie es dem im 2017 weiterentwickelten Integrationskonzept formulierten Leitsatz entspricht.

In seiner bald 20-jährigen Geschichte ist der Integrationsbeirat stetig weiterentwickelt worden. Der Integrationsbeirat besteht nunmehr seit 2002. In der 22. Legislaturperiode soll Bewährtes beibehalten, aber auch notwendige, teils schon länger geforderte Anpassungen vorgenommen werden. So wird der Integrationsbeirat den Senat auch weiterhin in allen integrationspolitischen Fragestellungen konstruktiv und kritisch beraten und als Integrationsmultiplikator in die Communities wirken. Erstmals soll auch eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden, um das ehrenamtliche Engagement der Mitglieder des Integrationsbeirates zu würdigen. Zwei der jährlich viermal stattfindenden Plenumsitzungen sollen wieder unter der Beteiligung der Präsides anderer Fachbehörden stattfinden. Dieses in der letzten Legislaturperiode entwickelte Format hat sich aus Sicht der Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration (Sozialbehörde), aber auch aus Sicht der Mitglieder des ehemaligen Integrationsbeirates bewährt, siehe hierzu Drucksache 21/19542.

Der Integrationsbeirat auf Landesebene wird jedoch deutlich stärker mit den Bezirken vernetzt. Die Bezirksversammlungen entsenden unter Beteiligung der bezirklichen Integrationsbeiräte bzw. den entsprechenden bezirklichen Gremien zwei Personen mit jeweils einer Vertretung für den Integrationsbeirat auf Landesebene. Damit soll sichergestellt werden, dass in den Integrationsbeirat Personen berufen werden, die bereits Erfahrungen aus der (bezirklichen) Integrationsarbeit mitbringen und stärker differenzieren können, welche Handlungserfordernisse auf bezirklicher und welche auf Landesebene gegeben sind. Die Vorbereitung für die Auswahl- und Besetzung der bezirklichen Mitglieder des Integrationsbeirates laufen, mit einer konstituierenden Sitzung des Beirates wird unmittelbar nach den Hamburger Sommerferien gerechnet.

Die Sozialbehörde wird den Integrationsbeirat in Form eines Verwaltungsausschusses nach §16 Verwaltungsbehördengesetz (VerwBehG) in Verbindung mit §2 Absatz 1 des Gesetzes über Entschädigungsleistungen anlässlich ehrenamtlicher Tätigkeit in der Verwaltung (Entschädigungsgesetz – EntschädLG) einsetzen. Hierdurch

können die Mitglieder des Beirats im Rahmen ihres Anspruchs auf Leistungen nach dem EntschädLG erstmals eine Aufwandsentschädigung i.H.v. 40 Euro pro Person je Plenums- und Arbeitsgruppensitzung erhalten. Das ehrenamtliche Engagement der Beiratsmitglieder wird damit weiter gewürdigt und gestärkt. Hiermit kommt der Senat nicht nur dem bürgerschaftlichen Ersuchen 22/1120 nach, sondern auch einer langjährigen Forderung der Mitglieder des Integrationsbeirates zurückliegender Legislaturperioden.

Auch die Unabhängigkeit und Sichtbarkeit des Gremiums werden gestärkt, indem der Beirat erstmals ein Budget zur Durchführung von eigenen Fachveranstaltungen erhält. Die Verwaltung der Mittel wird die Geschäftsstelle des Beirates bei der Sozialbehörde übernehmen.

Nähere Informationen über die geplante Zusammensetzung und Arbeitsweise des Beirates und seine zukünftige Vernetzung mit den Bezirken sind in der Anlage dargestellt.

3. Evaluation der Beiratsarbeit

Der Beirat wird zur Mitte seiner Amtsperiode seine Arbeit bewerten. Ein weiterer Bericht über die Arbeit des Integrationsbeirates erfolgt zum Ende der Legislaturperiode. Zur Vorbereitung der jeweiligen Berichte wird die Sozialbehörde auch weiterhin in regelmäßigen moderierten Workshops mit den Beiratsmitgliedern die gemeinsame Zusammenarbeit reflektieren und bewerten.

4. Finanzierung

Die Sachkosten des Integrationsbeirates belaufen sich auf rund Euro 27.500 jährlich (u.a. für Sitzungskosten, Aufwandsentschädigungen, Fortbildungen, Veranstaltungsetat und Workshops). Diese werden innerhalb der bestehenden Ermächtigungen der Produktgruppe 255.03 finanziert.

5. Petitum

Die Bürgerschaft wird gebeten, Kenntnis zu nehmen.

Anlage: Eckpunktepapier

Neukonstituierung des Integrationsbeirats auf Landesebene Eckpunktepapier

Inhaltsverzeichnis

- | | |
|---|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Leitgedanke 2. Kernpunkte 3. Aufgabe und Rolle des Integrationsbeirats 4. Zusammensetzung der Mitglieder <ol style="list-style-type: none"> a) Ausgewogene Besetzung b) Besetzungsvorschläge aus den Bezirken c) Auffüllplätze d) Fachexpertinnen und Fachexperten e) Gaststatus 5. Verfahren zur Zusammensetzung der Mitglieder <ol style="list-style-type: none"> a) Besetzungsvorschläge aus den Bezirken b) Auffüllplätze c) Fachexpertinnen und Fachexperten d) Ernennungskommission und Ernennungsverfahren | <ol style="list-style-type: none"> 6. Amtszeit der Mitglieder 7. Vorsitz, Sprecherteam 8. Arbeitsweise <ol style="list-style-type: none"> a) Plenumsitzungen b) Arbeitsgruppen c) Fortbildungen und Workshops d) Abordnungen des Beirats in andere Gremien e) Geschäftsstelle f) Arbeitsraum 9. Öffentlichkeitsarbeit 10. Aufwandsentschädigung 11. Veranstaltungsetat des Integrationsbeirats 12. Bericht an die Bürgerschaft 13. Rechtliche Voraussetzungen |
|---|--|

1. Leitgedanke

Die Vielfalt der Menschen ist eine Bereicherung und bietet Chancen für die Freie und Hansestadt Hamburg. Die Förderung der Partizipation und die Durchsetzung der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit und ohne Migrationshintergrund in allen Bereichen des sozialen, ökonomischen, kulturellen, politischen und gesellschaftlichen Lebens ist dem Hamburger Senat ein wichtiges Anliegen. Der (Landes-)Integrationsbeirat setzt sich ebenfalls dafür ein, dass Jede und Jeder zu unserer Stadt dazugehört und uneingeschränkt an allen Bereichen des Lebens in Hamburg teilhaben kann.

2. Kernpunkte

In seiner bald 20-jährigen Geschichte ist der Integrationsbeirat stetig weiterentwickelt worden. Auch in der 22. Legislaturperiode soll Bewährtes beibehalten, aber auch notwendige, teils schon länger geforderte Anpassungen sollen vorgenommen werden. Der Integrationsbeirat soll möglichst divers und paritätisch besetzt sein und wird stärker

mit den Bezirken verwoben (zu den Besetzungsvorschlägen aus den Bezirken s. unter Ziffer 4a und b). Die Unabhängigkeit und Sichtbarkeit des Gremiums werden weiter gestärkt (s. unter Ziffern 4, 9 und 11). Durch eine Vertretungsregelung werden zudem die kontinuierliche Arbeit im Integrationsbeirat und ein ständiger Austausch gewährleistet (s. unter Ziffer 4b). Die Mitglieder des Integrationsbeirats erhalten erstmalig eine Aufwandsentschädigung (zur Aufwandsentschädigung s. unter Ziffer 10), auch wird ein Veranstaltungsetat eingerichtet (Ziffer 11).

3. Aufgabe und Rolle des Integrationsbeirats

Der Integrationsbeirat soll insbesondere folgende Aufgaben wahrnehmen:

- a) Der Integrationsbeirat berät konstruktiv und kritisch die Sozialbehörde und den Hamburger Senat zu integrationspolitischen Fragen.
- b) Er gibt den Perspektiven zugewanderter Menschen Raum.

- c) Er wirkt an der Umsetzung und Weiterentwicklung des Hamburger Integrationskonzeptes „Teilhabe, Interkulturelle Öffnung und Zusammenhalt“ mit.
- d) Der Integrationsbeirat tritt Rassismus, Islamfeindlichkeit, Antisemitismus, Antiziganismus und anderen Ausprägungen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit sowie der Diskriminierung auf Grund rassistischer Zuschreibungen und ethnischer Zugehörigkeit entgegen.
- e) Er greift aktuelle Themen aus dem Bereich der Integration auf und kann gegenüber der Sozialbehörde, anderen Fachbehörden, Fachämtern sowie nach außen auf Grundlage der Beschlüsse und Empfehlungen des Integrationsbeirates zu integrationsbezogenen Themen und Vorhaben durch das gewählte Sprecherteam Stellungnahmen abgeben.
- f) Der Beirat wirkt als „Integrationsmultiplikator“ umsetzungsorientiert in alle Bereiche der Gesellschaft hinein, indem die Mitglieder in ihren jeweiligen Verantwortungsbereichen aktiv zur Integrationsförderung beitragen.

4. Zusammensetzung der Mitglieder

Dem Integrationsbeirat sollen grundsätzlich 19 Mitglieder angehören, darunter 14 Personen aus den Bezirken und fünf Fachexpertinnen oder Fachexperten.

a) Ausgewogene Besetzung

Die Vielfalt der Hamburger Bevölkerung sollte sich im Integrationsbeirat widerspiegeln. Bei der Auswahl aller Mitglieder wird auf ein möglichst ausgewogenes Verhältnis hinsichtlich Geschlecht, Alter und Herkunftsregionen der Beiratsmitglieder geachtet. Wünschenswert wäre eine Mitwirkung sowohl von Menschen mit als auch ohne Behinderung. Die bisherigen sieben Herkunftsregionen werden zu vier zusammengefasst: Afrika, Asien, Amerika, Europa (inkl. Türkei). Der Anteil der Personen ohne Migrationshintergrund soll nicht den Anteil der Personen mit Migrationshintergrund übersteigen. Darüber hinaus sollen im Beirat Mitglieder aus allen Bezirken vertreten sein.

b) Besetzungsvorschläge aus den Bezirken

Jeder Bezirk schlägt zwei Personen mit jeweils einer Vertretung für den Integrationsbeirat auf Landesebene vor. Die Schaffung von Vertretungsmöglichkeiten ermöglicht eine größere Vielfalt, und Mitglieder, die zugleich auch in anderen Gremien vertreten sind, werden entlastet.

Zugleich erhöht die Schaffung von Vertretungsregelungen die Kontinuität der Zusammenarbeit im Integrationsbeirat insgesamt.

Weiterhin entsenden die Bezirksämter gemeinsam eine/n bezirkliche/n Fachreferentin/Fachreferenten und eine Vertretung, die/der an den Sitzungen des Integrationsbeirates teilnimmt und die Kommunikation von Themen und Fragestellungen in alle Bezirksämter übernimmt. Über ein Stimmrecht verfügen diese Personen nicht.

c) Auffüllplätze

Wenn eine Herkunftsregion nicht mindestens von zwei ständigen Mitgliedern im Beirat vertreten ist, werden die Plätze im Beirat aufgefüllt. Es werden auch dann Plätze im Beirat aufgefüllt, wenn nicht mindestens zehn ständige Mitglieder einen Migrationshintergrund haben. Maximal sollen dem Integrationsbeirat 25 Mitglieder angehören.

d) Fachexpertinnen und Fachexperten

Dem Integrationsbeirat sollen darüber hinaus jedenfalls fünf Fachexpertinnen oder Fachexperten aus den Bereichen Bildung, Arbeit, Gesundheit, Wohnen und Antidiskriminierung/Antirassismus angehören.

e) Gaststatus

Um den besonderen Bedarfen von Menschen mit Migrationshintergrund und einer Behinderung entsprechend der UN-Behindertenrechtskonvention angemessen Rechnung zu tragen, erhält der Landesbeirat zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen einen Gaststatus im Integrationsbeirat.

5. Verfahren zur Zusammensetzung der Mitglieder

a) Besetzungsvorschläge aus den Bezirken

Die Bezirksversammlungen entsenden zwei Mitglieder mit jeweils einer Vertretung für den Landesintegrationsbeirat. Vorab müssen die bezirklichen Integrations(bei)räte oder die sonst vorhandenen Integrationsgremien (z.B. der Runde Tisch – Integration des Bezirksamtes Altona) einbezogen werden. Den Integrationsgremien steht das Vorschlagsrecht zu. Wird von dem Vorschlagsrecht nicht in vollem Umfang Gebrauch gemacht, kann die Bezirksversammlung die übrigen Mitglieder oder Vertretungen direkt entsenden. Eine direkte Entsendung ist auch in den Bezirken möglich, in denen es keine Integrationsgremien gibt. In diesem Fall steht den Bezirksversammlungen das alleinige Vorschlagsrecht zu.

Bei der Entsendung der Mitglieder aus den Bezirken ist auf eine vielfältige Besetzung zu achten (mindestens: unterschiedliches Geschlecht, unterschiedliche Community) und darauf, dass die Mitglieder möglichst mehrjährige Erfahrungen in der Integrationsarbeit und/oder in der Vertretung von Communities gesammelt haben (s. a. unter Ziffer 4a). Um eine Vernetzung zu den einzelnen Bezirken zu gewährleisten, können nur Hamburgerinnen oder Hamburger mit den vorgenannten Erfahrungen vorgeschlagen werden, die in der Regel in dem jeweiligen Bezirk wohnen, deren Integrationsarbeit schwerpunktmäßig im jeweiligen Bezirk stattfindet oder deren Community dort ihren Sitz einnimmt. Die zu entsendenden Mitglieder sollen nicht zugleich Abgeordnete der Bürgerschaft und/oder Mitglieder der Bezirksversammlungen sein.

b) Auffüllplätze

Die Ernennungskommission (s. unter Ziffer 5d) wird gleichzeitig mit der Bitte um Vorschläge für reguläre Beiratsmitglieder und deren Vertretungen eine Liste von weiteren Personen der jeweils beiden unterrepräsentierten Herkunftsregionen von der Bezirksversammlung anfordern, die diese für geeignet halten, im Beirat mitzuarbeiten. Diese sollen die Auffüllplätze einnehmen. Für die Erstellung der Listen sind die bezirklichen Integrationsgremien ebenfalls miteinzubeziehen. Aus den vorgeschlagenen Personen der Bezirke werden im Losverfahren die weiteren Beiratsmitglieder bestimmt, wobei der Proporz unter den Bezirken möglichst berücksichtigt wird.

c) Fachexpertinnen und Fachexperten

Das Vorschlagsrecht und die Auswahl der Fachexpertinnen und -experten stehen den Mitgliedern des Integrationsbeirats und seiner/seinem Vorsitzenden zu. Es wird ein Kriterienkatalog für die zu ernennenden Expertinnen und Experten entwickelt (z.B. nachgewiesene Expertise, Migrationshintergrund wünschenswert, aber nicht zwingend vorausgesetzt). Die Ernennung erfolgt durch den/die Vorsitzende. Die Benennung der Fachexpertinnen und Fachexperten erfolgt erst nach der Konstituierung des Beirats.

d) Ernennungskommission und Ernennungsverfahren

Das Auswahl- und Ernennungsverfahren für die Mitglieder aus den Bezirken soll, wie bisher auch, durch eine Kommission, die bei der Sozialbehörde angesiedelt ist, begleitet und durchgeführt werden. Mitglieder dieser Kommission

sind ca. vier bis sechs Kolleginnen und Kollegen der Fach- und der Rechtsabteilung der Sozialbehörde sowie des Bezirksamtes Hamburg-Nord als federführendes Bezirksamt für das Thema Integration.

Die Ernennung der Beiratsmitglieder erfolgt auf Basis des Vorschlags der Ernennungskommission durch die Sozialbehörde.

6. Amtszeit der Mitglieder

Die Amtsperiode des Integrationsbeirates ist grundsätzlich an die Dauer der Legislaturperiode geknüpft. Die Mitglieder bleiben jedoch bis zur Konstituierung eines neuen Integrationsbeirates in der kommenden Legislaturperiode im Amt. Diese Amtszeit steht unter dem Vorbehalt, dass sich im Rahmen der Evaluierung des Integrationsbeirates in dieser Legislaturperiode Änderungen ergeben können.

7. Vorsitz, Sprecherteam

Den Vorsitz übernimmt die Behördenleitung der Sozialbehörde. Der Integrationsbeirat berät den Senat, auch andere Senatorinnen und Senatoren werden (u.a. für die Plenumsitzungen) eingebunden. Die Möglichkeit eines regelhaften und unmittelbaren Austauschs mit der Behördenleitung der Sozialbehörde wurde zudem von den Beiratsmitgliedern als großes Zeichen der Wertschätzung und der Verbindlichkeit empfunden.

Jeweils für ein Jahr wählt der Integrationsbeirat drei Mitglieder, die die Rolle des Sprecherteams einnehmen. Das Sprecherteam vertritt den Integrationsbeirat gegenüber der Sozialbehörde und anderen Fachbehörden und -ämtern. Dies hat sich in der letzten Legislaturperiode bewährt und wurde vom bisherigen Beirat positiv bewertet.

8. Arbeitsweise

a) Plenumsitzungen

Es sollen jährlich vier Plenumsitzungen stattfinden, zwei von ihnen unter der Beteiligung der Präsidien anderer Fachbehörden, zwei unter Leitung der/des Präses der Sozialbehörde. Dieses Format unterstreicht, dass Integration ein Querschnittsthema und in allen Fachpolitiken zu verankern ist.

b) Arbeitsgruppen

Es werden weiterhin Arbeitsgruppen zu Schwerpunktthemen eingesetzt, die eines Beschlusses des Plenums des Integrationsbeirates bedürfen.

c) Fortbildungen und Workshops

Zu Beginn der Arbeit des Integrationsbeirats werden den Mitgliedern und den Vertretungen Fortbildungen zum Aufbau und zur Arbeitsweise der Hamburger Verwaltung und der politischen Gremien angeboten. Weiterhin findet im zweiten Amtsjahr und zum Ende der Legislaturperiode ein moderierter Workshop zur Reflexion der Beiratsarbeit statt.

d) Abordnungen des Beirats in andere Gremien

Stellvertretend für den Integrationsbeirat werden Mitglieder in den Landesschulbeirat (nach § 83 Landesschulgesetz), das Engagementforum (Hamburger Engagementstrategie, S. 10, 11 i.V.m der Anlage 1) und den Landes-seniorenbeirat (LSB) (nach § 9 Hamburgisches Seniorenmitwirkungsgesetz) abgeordnet.

Darüber hinaus soll die Beteiligung (Gaststatus) am Zentralen Beirat von Jobcenter team. arbeit.hamburg ermöglicht werden.

Für die Teilnahme an den Sitzungen dieser Gremien finden deren jeweils geltenden Regularien Anwendung.

e) Geschäftsstelle

Die Sozialbehörde wird weiterhin eine Geschäftsstelle für den Integrationsbeirat unterhalten.

f) Arbeitsraum

Dem Integrationsbeirat wird für interne Treffen ein Raum zur Verfügung gestellt.

9. Öffentlichkeitsarbeit

Die bestehende Internetseite des Beirats auf hamburg.de, auf der unter anderem Protokolle und abgestimmte Stellungnahmen veröffentlicht werden, soll weiter ausgestaltet werden.

Bei Bedarf kann ein Social Media-Profil (z.B. bei Facebook), zunächst probeweise für ein Jahr, eingerichtet werden. Die Eckpunkte zur Erstellung und Betreuung des Profils sollen im Rahmen der

Neukonstituierung des Beirats u.a. mit der Presse- und Rechtsabteilung der Sozialbehörde weiter entwickelt werden. Ferner könnte im Facebook- und Twitter-Account der Sozialbehörde auf aktuelle Beiträge des Beirats hingewiesen werden.

10. Aufwandsentschädigung

Die ehrenamtlichen Beiratsmitglieder sollen erstmalig eine Aufwandsentschädigung nach dem Entschädigungsleistungsgesetz, in Form von Sitzungsgeldern i.H.v. 40 Euro je Plenums- und Arbeitsgruppensitzung erhalten.

11. Veranstaltungsetat des Integrationsbeirats

Für zusätzliche Veranstaltungen, die der Integrationsbeirat gegebenenfalls unterjährig durchführen möchte, soll ein Etat von jährlich Euro 5.000 eingerichtet werden, den die Geschäftsstelle verwaltet.

12. Bericht an die Bürgerschaft

Der Beirat wird zur Mitte seiner Amtszeit seine Arbeit bewerten. Hierzu wird der Bürgerschaft berichtet. Ein weiterer Bericht über die Arbeit des Integrationsbeirats erfolgt zum Ende der Legislaturperiode.

13. Rechtliche Voraussetzungen

Der Integrationsbeirat wird von der Sozialbehörde als Verwaltungsausschuss nach § 16 Verwaltungsbehördengesetz (VerwBehG) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über Entschädigungsleistungen anlässlich ehrenamtlicher Tätigkeit in der Verwaltung (Entschädigungsgesetz – EntschädLG) eingesetzt.

Eine Geschäftsordnung wird seitens der Sozialbehörde unter Beteiligung der Mitglieder des Integrationsbeirates erlassen. Diese regelt verbindlich Aufgaben, Arbeitsweise, Vertretungsregelungen, Veröffentlichungspflichten und Ähnliches.